

# Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

## Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 9.

Sonnabend, den 20. Januar

1866.

### Bekanntmachung, die hiesigen Wochenmärkte betreffend.

Es ist in neuester Zeit wiederholt vorgekommen, daß an den hiesigen Wochenmärkten Händler und Ankäufer den Verkäufern entgegengehen, diese in der Straße anhalten und dadurch nicht nur die Straßen versperren, sondern auch verhindern, daß die zu Märkte kommenden Geschirre auf den für den Marktverkehr obrigkeitlichen bestimmten Platz auffahren, den im Interesse der Ordnung und Sicherheit zu stellenden Anforderungen genügen und das Stättgeld erlegen.

Auch hat man wahrgenommen, daß zu Märkte gebrachte Waaren vor Lösung des Stättgeldes verkauft und dadurch das Stättgeld hinterzogen wird; endlich sind aber auch wiederholt Klagen darüber laut geworden, daß vor hiesigen Gast- und Schankwirthschaften die Geschirre der Gäste weit über die Straße herüber stehen und daß auf offener Straße bespannte Geschirre von ihren Führern völlig unbewacht gelassen werden.

Zur Abstellung aller dieser Ungehörigkeiten wird hierdurch Folgendes zur gehörigen Beachtung wiederholt bekannt gemacht.

1. Alle landwirthschaftlichen Producte, welche während der drei gewöhnlichen Wochenmarktstage bis Mittags 1 Uhr in die Stadt eingeführt werden, sind ohne Ausnahme zu Märkte zu bringen, d. h. der Eigenthümer hat sich Behufs des Verkaufs derselben an den Platz zu verfügen, der ihm von den hierzu angestellten obrigkeitlichen Organen angewiesen wird.

2. Die frühere Eröffnung eines Geschäftsverkehrs bleibt bei Vermeidung einer Strafe bis zu 5 Thln. verboten.

3. Käufer, welche den zu Märkte kommenden Verkäufern entgegengehen, sie anhalten, oder überhaupt mit ihnen den Geschäftsverkehr zu beginnen versuchen, ehe der Verkäufer seinen Platz auf dem Märkte genommen, ehe nach Punkt 4 die Pferde ausgeschirrt und eingestallt sind und ehe das Stättgeld an unsere zur Marktaufsicht bestellten Organe erlegt worden ist, werden mit Strafe bis zu 10 Thln. belegt und es wird ihnen im Rückfalle nach Lage des Falles der Aufenthalt in der Stadt, oder die Ausübung eines Gewerbes, wobei sie obrigkeitliche Anordnungen nicht zu beachten verstehen, untersagt werden.

4. Die Rindviehgespanne bleiben bis auf Weiteres auf den Kirchplatz verwiesen; von den auf den Hauptmarkt gewiesenen, mit Pferden bespannten Geschirren sind die Pferde sofort nach Ankunft des Waagens auf seinem Plage und vor Eröffnung eines Geschäftsverkehrs auszuspannen und einzustallen; das Stehenlassen derselben ist bei Strafe untersagt.

Großenhain, den 18. Januar 1866.

5. Vor Wirthschaften in Gassen, welche so enge sind, daß die Geschirre das Vorbeipassiren eines zweiten hindern, sowie überhaupt in solchen Gassen dürfen Geschirre, bespannt oder unbespannt, nicht stehen gelassen werden. Das Passiren der Salzgasse, Markt- und Apothekergasse mit Geschirren aller Art ist gänzlich verboten.

In breiteren Straßen sollen die vor Gasthäusern und anderen Wirthschaften haltenden Geschirre der Regel nach nicht über die Straßengerinne herüber, jedenfalls aber so aufgefahen werden, daß in der Mitte der Straße so viel freier Raum bleibt, daß vorüber fahrendes Fuhrwerk und die daneben etwa gehenden Führer desselben bequem passiren können.

6. Bespannte Geschirre dürfen nicht unbewacht stehen bleiben; auch ist das Absträngen des Zugviehes als eine hinreichende Vorsicht nicht anzusehen.

Für Verletzungen der Vorschriften unter 5. und 6. werden die Wirthschaften hinsichtlich ihrer Gäste verantwortlich gemacht werden.

7. Verletzungen vorstehender Vorschriften werden hierdurch, soweit vorstehend nicht höhere Strafen angedroht und in hiesiger Marktordnung nicht andere Strafen vorgeschrieben sind, mit Geldstrafen bis zu 5 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe belegt werden, und es haben die hiesigen Polizeiorgane die gemessene Weisung erhalten, Contravenienten gegen obige Anordnungen behufs ihrer Vernehmung sofort an Polizeiexpeditionsstelle zu sistiren.

Die Polizeibehörde.  
Herrflog.

### Tagesnachrichten.

Sachsen. Durch ein am 17. Januar veröffentlichtes k. Gesetz wird die fernerweite Ausgabe neuer vierprocentiger Staatsschuldenscheine (zu Eisenbahnzwecken) im Betrage von 6 Mill. Thln. unter den frühern Bedingungen angezeigt. — In Ramenz hat in der Nacht zum 15. Jan. abermals ein Einbruch in das Gerichtsamtgebäude stattgefunden. Die Diebe wurden aber verscheucht, noch ehe sie ihren Zweck erreichen konnten. — Am 17. Jan. hat, wie die

„D. A. Z.“ aus Leipzig mittheilt, die Vorsehung dem Untersuchungsrichter wieder neue höchst gewichtige Beweisstücke gegen den der Ermordung des Kaufmanns Markert beschuldigten und bereits zur Hauptverhandlung verwiesenen Schneidergesellen Künschner in die Hände geliefert. An der Berliner Straße unter einem Gartenzaune hat nämlich an diesem Tage ein mit dem Ausbessern des letztern beschäftigter Arbeiter die sämtlichen, dem Ermordeten geraubten und bis jetzt noch vermischten Gelder und sonstigen Gegenstände in geringer Tiefe unter der Erde versteckt aufgefunden.